

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 4/11 S

L 1 R 104/06 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 4 RA 617/03 (SG Magdeburg)

.....

Prozessbevollmächtigte:

.....

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Gegenvorstellung der Antragsteller gegen den Senatsbeschluss vom
9. November 2010 (B 13 R 203/10 B) wird als unzulässig verworfen.

Die Antragsteller tragen auch die Kosten des Verfahrens der Gegenvorstel-
lung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit Beschluss vom 9.11.2010 (*B 13 R 203/10 B*) hat der erkennende Senat den Antragstellern die Kosten des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 22.4.2010 (*L 1 R 104/06*) auferlegt, nachdem sie die von ihnen ohne (wirksame) Vollmacht der Klägerin beim BSG erhobene Beschwerde zurückgenommen hatten; der Streitwert wurde auf 5000 Euro festgesetzt (§ 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 155 Abs 2 VwGO und § 63 Abs 2 Satz 1 iVm § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 GKG).
- 2 Mit Schreiben der Geschäftsstelle des BSG (*B 13 R 203/10 B*) vom 25.11.2010 sind die Antragsteller aufgefordert worden, die Verfahrensgebühr nach Nr 7503 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zum GKG iHv 121 Euro an die Gerichtskasse (Bundeskasse Trier) zu überweisen.
- 3 Mit an die Bundeskasse Trier gerichtetem Schriftsatz vom 17.2.2011, von dort weitergeleitet an das BSG und beim Gericht eingegangen am 22.2.2011, haben die Antragsteller "Beschwerde" erhoben. Sie tragen vor: Die Klägerin habe sie auch für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren bevollmächtigt. Für die im Laufe des Verfahrens aufgetretenen Widersprüche habe sich die Klägerin entschuldigt. Ergänzend haben sie eine von der Klägerin unter dem 30.3.2011 unterschriebene Vollmacht vorgelegt.

II

- 4 Die von den Antragstellern in der Sache erhobene Gegenvorstellung ist unzulässig. Der Senat sieht die von ihnen mit Schriftsatz vom 17.2.2011 erhobene "Beschwerde" als Gegenvorstellung gegen seinen an sich unanfechtbaren Beschluss vom 9.11.2010 an.
- 5 Zwar ist eine Gegenvorstellung auch nach Einführung der Anhörungsrüge durch Einfügung des § 178a SGG zum 1.1.2005 mit Anhörungsrügensgesetz vom 9.12.2004 (*BGBI I 3220*) unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin zulässig (*Senatsbeschluss vom 28.7.2005 - SozR 4-1500 § 178a Nr 3 RdNr 4; BSG vom 29.12.2005 - B 7a AL 292/05 B - Juris RdNr 4; BSG vom 10.11.2006 - B 9a SB 61/06 B - Juris RdNr 2; zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben s BVerfGE 122, 190, 203*). Die Antragsteller haben jedoch die Frist für die Einlegung einer Gegenvorstellung versäumt. Selbst wenn der Senat von einer Monatsfrist für die Einlegung dieses Rechtsbehelfs ausginge (so *BSG vom 18.2.1992 - 10 BAr 8/91 - Juris RdNr 9; andere Ansicht: BFH vom 15.9.2006 - VII S 35/06 - Juris RdNr 1, BFH vom 17.12.2007 - VII S 64/07 - Juris RdNr 1, BGH vom 7.3.2002 - IX ZB 11/02 - BGHZ 150, 133 = MDR 2002, 901, BGH vom 4.7.2007 - VII ZB 28/07 - MDR 2007, 1276: zwei Wochen in entsprechender Anwendung der*



Frist zur Erhebung der Anhörungsrüge des § 133a Abs 2 Satz 1 FGO bzw § 321a Abs 2 Satz 1 ZPO), hätten die Antragsteller die Frist versäumt. Diese Frist gilt auch dann, wenn über sie nicht belehrt wurde. Danach soll Rechtssicherheit einkehren (BSG vom 18.2.1992 aaO).

- 6 Der Beschluss des Senats vom 9.11.2010 ist den Antragstellern am 19.11.2010 zugestellt worden. Der als Gegenvorstellung zu behandelnde Schriftsatz vom 17.2.2011 ist jedoch erst am 22.2.2011 und damit weit nach Ablauf der Frist beim BSG eingegangen.
- 7 Soweit die Antragsteller die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG Sachsen-Anhalt (L 1 R 104/06) vom 22.4.2010 entgegen den Angaben der Klägerin gegenüber dem erkennenden Senat mit Schriftsatz vom 16.7.2010 in deren Auftrag erhoben haben sollten, mögen sie sich wegen der ihnen insoweit entstandenen Kosten direkt mit der Klägerin selbst auseinandersetzen. Es bedurfte daher keiner Prüfung, ob der nach der Erklärung der Klägerin vom 16.7.2010 bestehende Mangel der Vollmacht vom 4.3.2009 für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren durch die von der Klägerin unter dem 30.3.2011 erteilte Vollmacht überhaupt rückwirkend (nach Abschluss des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens) geheilt werden konnte.
- 8 Dieser Beschluss ergeht in entsprechender Anwendung des § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 1 und § 161 Abs 1 VwGO.
- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

